

## Merkblatt 1 - Gruppenarbeit

Stand: April 2011

1. Die Förderung der Gruppenarbeit durch die Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend e.V. beträgt 50,- € pro Junghelfer/in und Jahr. Die Förderung kann im laufenden Jahr unbegrenzt erhöht werden, wenn es die Haushaltslage ermöglicht oder weitere Zuwendungsgelder zur Verfügung stehen. Junghelfer/in werden im Alter zwischen 10 und 18 Jahren (entscheidend ist das Alter am 01.04. des laufenden Jahres) gefördert. Das Verfahren setzt einen Antrag und eine Bewilligung voraus. Dabei ist das Formular „Mitgliederliste + Antrag“ zu verwenden. Es erfolgt immer eine nachträgliche Erstattung der Kosten. Die Förderung beträgt 100 % der förderwürdigen Gesamtausgaben, maximal jedoch die im Förderbescheid ausgewiesene Summe der jeweiligen Ortsjugend. Im Falle einer Erhöhung der Zuwendung wird ein neuer Zuwendungsbescheid (ohne erneuten Antrag) erstellt. Für eine Erhöhung der Zuwendung müssen dementsprechend mehr Ausgaben nachgewiesen werden.

Beispiel: Die Ortsjugend aus A-Dorf zählt 10 Junghelfer/innen. Die Mitgliederliste mit unterschriebener Junghelferliste liegt bis spätestens 01.04. des laufenden Jahres vor. Ein Bewilligungsbescheid über 500,00 € ist erteilt. Die Ortsjugend aus A-Dorf muss, um den Bewilligungsbescheid über 500,00 € ausschöpfen zu können, mindestens 500,00 € förderwürdige Ausgaben durch Originalbelege nachweisen und den zahlenmäßigen Nachweis führen.

2. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides sind Zwischenabrechnungen möglich, die natürlich durch Originalbelege nachgewiesen sein müssen; der ausgefüllte „Zahlenmäßige Nachweis“ ist beizufügen. Dies kommt insbesondere den Ortsjugenden zugute, die eine schmale Finanzdecke haben.

3. Falls der 01.04. zur Abgabe der Mitgliederliste / Antrag verpasst wurde, ist dieses schnellstens nachzuholen. Es besteht zwar kein Anspruch auf Förderung mehr, jedoch bekommen die „Nachzügler“ einen Zwischenbescheid, in dem mitgeteilt wird, dass sie auf eine „Warteliste“ gesetzt werden. Wenn dann am Ende des Jahres nicht die gesamte Zuwendung verausgabt wurde, besteht die Möglichkeit eine Förderung zu erhalten. Die unter „Nachförderung von Junghelfer/innen“ aufgeführten Fristen sind auch hierbei zu beachten. Voraussetzung hierfür ist die Abgabe des zahlenmäßigen Nachweises einschließlich der Originalbelege bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres.

4. Der letzte Abgabetermin für die Nachweisung der Gruppenarbeit ist der 15.12. des laufenden Jahres (Eingangsschluss!). **Das laufende Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr!** Ausgaben zwischen dem 15.12. und 31.12. des laufenden Haushaltsjahrs, können nicht über 4311 abgerechnet werden. Das Einreichen unvollständiger Nachweise, beispielsweise zur Fristwahrung, ist nicht möglich. Ein Recht auf Nachbesserung ist ausgeschlossen.

Achtung!!! - Bonusaktion: Wer seine Gesamtabrechnung (Schlussabrechnung) bis spätestens 15.11. des laufenden Jahres einreicht, erhält zusätzlich zur im Förderbescheid ausgewiesenen Summe, bis zu 25,- € als Bonus. Die Gesamtauszahlung ist jedoch auf die nachgewiesenen förderwürdigen Gesamtausgaben begrenzt!

5. Jede auf der Mitgliederliste / Antrag aufgeführte Person ist Mitglied der THW-Jugend e.V. und muss demnach einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Dieser gliedert sich in einen Landes- und Bundesbeitrag. Die Höhe der Landesbeiträge werden durch die Länder selbst festgelegt und können demnach von Land zu Land unterschiedlich sein. Die Landes- und Bundesbeiträge werden von der Bundesgeschäftsstelle bei Einreichung der ersten Gruppenarbeitsabrechnung einbehalten. Falls eine Ortsjugend keine Gruppenarbeitsabrechnung, jedoch eine Mitgliederliste / Antrag eingereicht hat, erhält diese eine Rechnung über die Mitgliedsbeiträge.

Versicherungsschutz: Alle auf der Mitgliederliste/Antrag aufgeführten Personen sind über die THW-Jugend e.V. versichert (Haftpflcht / Gruppenunfall). Für die während des Jahres aufgenommenen neuen Mitglieder gibt es die Möglichkeit, eine ergänzende Mitgliederliste einzureichen. Für die nicht über eine Mitgliederliste in der Bundesgeschäftsstelle nachgewiesenen Mitglieder ist im Falle eines Schadens der ausführliche Nachweis über die Mitgliedschaft (z. B. Aufnahmeantrag, THWin-Eintrag) zum Zeitpunkt des Unfalls erforderlich.

**Nachförderung von Junghelfer/innen (Aufnahme während des Jahres nach dem 01.04.):**

Es gibt die Möglichkeit, Junghelfer/innen mit einer ergänzenden Mitgliederliste nachzumelden. Falls am Ende des Jahres noch Fördergelder zur Verfügung stehen, können diese unter Umständen nachgefördert werden. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

Junghelfer/innen, die bis zum 30.06. des laufenden Jahres nachgemeldet werden, können den vollen Förderbetrag erhalten.

Junghelfer/innen, die bis zum 30.09. des laufenden Jahres nachgemeldet werden, können 50% des Förderbetrages erhalten.

Junghelfer/innen, die nach dem 30.09. des laufenden Jahres nachgemeldet werden, erhalten keine Förderung.

**6. Bewilligungskriterien und Bewilligungsbedingungen**

Alle Handlungen sind im Rahmen der Satzung der THW-Jugend e.V. zu erledigen.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt ausschließlich durch die Ortsjugend- bzw. durch von ihr Beauftragte. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf den Grundsatz der Selbstbestimmung von Jugendarbeit innerhalb der verbandlich geregelten Grenzen zu legen. Es ist ausdrücklich gewünscht, dass junge Menschen im Verband Verantwortung übernehmen. Die Mittel sind ausschließlich für die Durchführung der Gruppenarbeit der Jugendgruppe der THW-Jugend e.V. bestimmt.

Alle Ausgaben und Beschaffungen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen.

Es werden ausschließlich Originalbelege akzeptiert. Bei der Belegform ist darauf zu achten, dass Empfänger, Betrag, Ware / Dienstleistung, Datum / Ort und die Quittierung vorhanden sind. Die Quittierung kann unterschiedlich erfolgen, z. B. durch den Kassenaufdruck, die Unterschrift (Betrag erhalten), eine Kopie des Kontoauszuges, den Überweisungsvordruck oder den Onlineüberweisungsausdruck (bei Rechnungen).

Die Belege müssen, wie auf dem zahlenmäßigen Nachweis aufgeführt, chronologisch sortiert und einzeln auf das Belegformblatt aufgeklebt sein. Für jeden Beleg ist eine Begründung anzugeben.

- Anschaffungen ab einem Wert von Euro 400,00 müssen im Vorfeld bei der Bundesgeschäftsstelle formlos beantragt werden.
- Für Anschaffungen ab einem Wert von Euro 400,00 müssen Vergleichsangebote laut VOL eingeholt werden.
- Anschaffungen ab einem Wert von Euro 400,00 müssen beim Nachweis ausführlich und schriftlich begründet werden.
- Die mit Hilfe der Zuwendung angeschafften Gegenstände ab einem Anschaffungswert von Euro 400,00 sind ausschließlich für den Verwendungszweck zu nutzen. Die vorgesehene Nutzungsdauer ergibt sich aus der Nutzungsdauertabelle, welche Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.
- Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert Euro 400,00 übersteigt, zu inventarisieren. Unabhängig von der Nutzungsdauer findet eine Übereignung an die Ortsjugend erst dann statt, wenn der Gegenstand vom Zuwendungsempfänger (Ortsjugend) nicht mehr

für den Verwendungszweck (Jugendarbeit in der THW-Jugendgruppe) benötigt wird/verwendet werden kann.

- Die Inventarisierungsliste muss der Abrechnung beiliegen, wenn Anschaffungen über Euro 400,00 getätigt wurden. Die Inventarisierungsliste ist von der Ortsjugend fortzuführen
- Beschlüsse des Bundesvorstandes der THW-Jugend e.V. sowie Auflagen der THW-Leitung gegenüber der THW-Jugend e.V. sind für den Verwendungsempfänger bindend.
- Die Reisekostenrichtlinie der THW-Jugend e.V. muss bei entsprechenden Ausgaben beachtet werden.

**a) Nicht gefördert werden u.a.:**

- Alkohol (in jeder Form, also auch in Pralinen) / Tabakwaren
- Teilnehmerbeiträge für THW-Jugendveranstaltungen, z.B. Bundes- und Landesjugendlager sowie Bezirksjugendlager, wenn diese vom Veranstalter über 4320 (Jugendlager) abgerechnet werden.
- Kreissäge oder Werkzeuge, die aufgrund gesetzlicher oder THW-interner Vorschriften nicht für die Jugendarbeit geeignet sind
- Kosten für Autoreparaturen an Privatfahrzeugen
- Geschenke ohne Begründung
- Fahrtkosten (auch Kraftstoffkosten) zum Bundesjugendlager
- Pfand und Leergut (Ausnahme: verlustige/kaputte Kleinmengen)

**b) Formale Mängel von Belegen, die zur Streichung führen:**

- Belege aus den vergangenen Haushaltsjahren (Haushaltsjahre sind die jeweiligen Kalenderjahre). **Belege zwischen dem 15. und 31.12. können nicht im Folgejahr abgerechnet werden!**
- Beleg- oder Rechnungskopien (nur Originalbelege)
- Lieferscheine
- Eigenbelege
- Rechnungen ohne Zahlungsnachweis (Kopie Kontoauszug, Onlineüberweisungsausdruck, etc.)
- Weiterhin sollte die Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Die gesamte Förderung kann nicht nur für eine Maßnahme/Investition in Anspruch genommen werden.

**Alle wichtigen Formulare und Merkblätter, auch für die Jugendlagerabrechnung, findet ihr auf unserer Internetseite [www.thw-jugend.de](http://www.thw-jugend.de) im Servicebereich.**

**7. Termine in der Zusammenfassung:**

**01. April** - Stichtag (letzter Termin) zur Einreichung der Mitgliederliste / Antrag.

**15. November** - Abgabetermin der entgeltigen Gruppenarbeitsabrechnung für die Bonusaktion. Die Bonusaktion ist fester Bestandteil in der Gruppenarbeitsabrechnung. Die „Erklärung zur Endabrechnung“ braucht nicht mehr eingereicht zu werden.

**15. Dezember** - letzter Abgabetermin für die Gruppenarbeitsabrechnung (Eingang in der Bundesgeschäftsstelle, nicht der Poststempel).

*Dieses Merkblatt ist nur als Schnellhilfe gedacht. Wer genauer Bescheid wissen will, sollte einen THW-Jugendbetreuerlehrgang besuchen. Meldungen bitte auf dem THW-Dienstweg einreichen. Informationen hierzu gibt der Ortsbeauftragte, der zuständige Landesjugendleiter oder die Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend e.V., Provinzialstrasse 93, 53127 Bonn, Tel.: 0228/940-1327, Fax: 0228/940-1330, e-mail: bundesgeschaeftsstelle@thw-jugend.de.*